



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

14741/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0322 (NLE)
2016/0323 (NLE)

JAI 979
FRONT 451
VISA 374
CADREFIN 113
N 64

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13710/16; 13711/16; 13712/16
Nr. Komm.dok.:	13531/16 VISA 330 FRONT 392 COMIX 681 + ADD 1 13534/16 VISA 331 FRONT 393 COMIX 682 + ADD 1
Betr.:	a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 – Annahme b) Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 14. Oktober 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020¹ zusammen mit dem Entwurf dieses Abkommens im Anhang dieses

¹ 13534/16 VISA 331 FRONT 393 COMIX 682.

Vorschlags¹ und einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens² vorgelegt.

2. Am 24. Oktober 2016 wurden die Delegationen der Gruppe "Visa" gebeten, dem Generalsekretariat des Rates und dem Vorsitz etwaige Bemerkungen schriftlich bis zum 4. November 2016 zu übermitteln. Da die Delegationen bis zu diesem Datum keine Bemerkungen vorzubringen hatten, wurde der Wortlaut der Vorschläge und des Abkommens der Direktion für die Qualität der Rechtsetzung zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung übermittelt, damit diese Texte vom Rat angenommen werden können.
3. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens und des Beschlusses über die Schlussfolgerungen sind in den Dokumenten 13712/16 VISA 338 FRONT 406 COMIX 698, 13711/16 VISA 337 FRONT 405 COMIX 697 und 13710/16 VISA 336 FRONT 404 COMIX 696 enthalten.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates³ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des

¹ 13534/16 ADD 1 VISA 331 FRONT 393 COMIX 682.

² 13531/16 VISA 330 FRONT 392 COMIX 681.

³ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

Rates¹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

7. Da das Abkommen mit Ausnahme des Artikels 5 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden soll, wird der Vorsitz den Mitgliedstaaten so bald wie möglich bestätigen, dass das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 in der Fassung des Dokuments 13712/16 VISA 338 FRONT 406 COMIX 698 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 in der Fassung des Dokuments 13710/16 VISA 336 FRONT 404 COMIX 696 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).